

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 23		DIENSTAG, DEN 21. JULI		2026
Tag	I n h a l t			Seite
8. 7. 2026	Zweites Gesetz zur Änderung abwasserrechtlicher Vorschriften 2135-2, 2135-1			189
14. 7. 2026	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemarkung Bahrenfeld 791-1-21			192
15. 7. 2026	Verordnung über Maßnahmen im Rahmen der Schulorganisation zum Schuljahresbeginn 2026/2027 ... 223-1-82			194
15. 7. 2026	Zweite Verordnung zur Änderung des Gesetzes über den Bebauungsplan Alsterdorf 7			195
15. 7. 2026	Zweite Verordnung zur Änderung des Gesetzes über den Bebauungsplan Alsterdorf 8			197
Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.				

Zweites Gesetz zur Änderung abwasserrechtlicher Vorschriften Vom 8. Juli 2026

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Änderung des Sielabgabengesetzes

Das Sielabgabengesetz in der Fassung vom 12. Juli 2005 (HmbGVBl. S. 292), zuletzt geändert am 19. November 2024 (HmbGVBl. S. 582, 588), wird wie folgt geändert:

- § 13 wird wie folgt geändert:
 - Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Schmutzwasser im Sinne dieses Gesetzes

 - ist Abwasser im Sinne von § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert am 29. März 2026 (BGBl. I Nr. 84 S. 1, 9),
 - ist Grundwasser und sonst nicht nachteilig verändertes Wasser und
 - sind sonstige Wassermengen, soweit diese in Absatz 2 benannt werden.“
 - In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Sätze 1 und 2 gelten für Einleitungen in die öffentlichen Sielanlagen vom öffentlichen Grund entsprechend.“

1.3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Wassermengen nach Absatz 2 Satz 1 Nummern 2 bis 4 hat der Gebührenpflichtige der Stadtentwässerung binnen Monatsfrist für das abgelaufene Kalenderjahr, bei zeitlich begrenzten Einleitungen innerhalb eines Monats nach Beendigung der Einleitung anzugeben. Die Wassermengen nach Satz 1 sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik und soweit Messgeräte und sonstige Messgeräte im Sinne der Mess- und Eichverordnung vom 11. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2010, 2011), zuletzt geändert am 11. Dezember 2024 (BGBl. I Nr. 411 S. 1, 10), in der jeweils geltenden Fassung, verwendet werden, den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Der Wasserzähler ist bei der Stadtentwässerung anzumelden. Für die Installation, Änderung, Erneuerung und Entfernung des Wasserzählers und eine ordnungsgemäße Messung hat der Gebührenpflichtige auf seine Kosten Sorge zu tragen. Installation, Änderung, Erneuerung und Entfernung des Wasserzählers in der Trinkwasserkundenanlage im Sinne von § 12 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750, 1067), zuletzt geändert am 11. Dezember

2014 (BGBl. I S. 2010, 2073), dürfen nur durch das Wasserversorgungsunternehmen oder ein in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen. Ist die Verwendung von Wasserzählern technisch nicht möglich oder würde für den Gebührenpflichtigen eine unbillige Härte darstellen, sind die Wassermengen nach Satz 1 vom Gebührenpflichtigen durch prüfungsfähige Unterlagen nachzuweisen. Die Stadtentwässerung kann für die Nachweise nach den Sätzen 2 bis 5 Vorgaben machen, zusätzliche Anforderungen stellen und insbesondere eine Verplombung des Wasserzählers verlangen. Wird der Nachweis nicht oder nicht ausreichend erbracht, so ist die Stadtentwässerung berechtigt, die Wassermengen zu schätzen.“

1.4 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Wassermengen, die nicht in die öffentlichen Sielanlagen gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr für das abgelaufene Kalenderjahr zulässig. Absatz 3 Sätze 2 bis 5 und 7 gilt entsprechend. Bei unvorhergesehenen Ereignissen gilt auch Absatz 3 Satz 6 entsprechend.“

2. § 13a Absatz 1 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach der Größe der in das Regen- oder Mischwassersiel direkt oder indirekt einleitenden bebauten, überbauten und befestigten (voll- und teilversiegelten) Grundstücksfläche in Quadratmetern, soweit die Niederschlagswasserbeseitigung nicht bereits in § 13 Absatz 2 erfasst wird. Grundstück im Sinne von Satz 1 ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts.“

3. § 13b Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie darf sich dabei Dritter im Sinne von Artikel 28 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. EU 2016 Nr. L 119 S. 1, L 314 S. 72, 2018 Nr. L 127 S. 2, 2021 Nr. L 74 S. 35) bedienen.“

4. § 15 wird wie folgt geändert:

4.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

4.1.1 In Satz 1 wird das Wort „Abwasser“ durch das Wort „Schmutzwasser“ ersetzt.

4.1.2 In Satz 2 wird hinter dem Wort „Sielnetz“ die Textstelle „nach Maßgabe von § 13a Absatz 1“ eingefügt.

4.2 In Absatz 3 Satz 1 wird hinter dem Wort „Grundwasser“ die Textstelle „, das gemäß § 9 Absatz 1 Satz 5 und § 11 Absatz 2 Nummer 8 des Hamburgischen Abwassergesetzes in der Fassung vom 24. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 258, 280), zuletzt geändert am 8. Juli 2026 (HmbGVBl. S. 189, 191), in der jeweils geltenden Fassung dem Niederschlagswasser zuzuordnen ist“ eingefügt.

4.3 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Niederschlagswassergebühr kann auch dann erhoben werden, wenn der Bescheid nach Absatz 4 über die Festsetzung der gebührenpflichtigen Grundstücksfläche noch nicht ergangen ist oder wenn ein solcher noch nicht bestandskräftig ist. Eine nach Satz 1 festgesetzte Niederschlagswassergebühr ist anzupassen, sobald ein Bescheid nach Absatz 4 mit einer abweichenden Fläche bestandskräftig wird.“

5. § 16 wird wie folgt geändert:

5.1 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Soweit die Schmutz- beziehungsweise Niederschlagswassergebühren durch die Hamburger Wasserwerke GmbH berechnet werden (§ 17 Absatz 2) und der Erhebungszeitraum der Hamburger Wasserwerke GmbH nicht mit dem Berechnungszeitraum (Kalenderjahr) übereinstimmt, wird die Wassermenge beziehungsweise Grundstücksfläche dem Zeitanteil entsprechend dem Berechnungszeitraum (Kalenderjahr) zugeordnet.“

5.2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

5.2.1 Satz 2 wird gestrichen.

5.2.2 Im neuen Satz 2 wird die Textstelle „Die Sätze 1 und 2 gelten“ durch die Textstelle „Satz 1 gilt“ ersetzt.

5.3 Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Auf Antrag kann die Stadtentwässerung die abzusetzende Wassermenge vorläufig festsetzen und bei der Berechnung der Gebühr außer Acht lassen.“

6. § 17 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Stadtentwässerung kann die Schmutz- oder Niederschlagswassergebühr einschließlich Mahnkosten und Säumniszuschläge durch die Hamburger Wasserwerke GmbH berechnen und einziehen lassen. Die Gebühren können in diesem Falle mit dem Wassergeld fällig gestellt werden. Die Durchführung des Verwaltungsvollstreckungsverfahrens obliegt der zuständigen Behörde.“

7. § 18 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Soweit die Gebühr für das Kalenderjahr festgesetzt wird (§ 16 Absatz 1 Satz 1) kann die Stadtentwässerung Teilzahlungen verlangen und festsetzen. Sie betragen jeweils den Anteil der im letzten Bescheid festgesetzten Gebühr. Gilt für den Berechnungszeitraum ein neuer Gebührensatz, so können die Teilzahlungen auf der Grundlage dieses Gebührensatzes anteilig festgesetzt werden. Ist für den Berechnungszeitraum mit einer Zunahme der gebührenpflichtigen Abwassermenge um mindestens 20 vom Hundert zu rechnen, so können die Teilzahlungen unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Änderung festgesetzt werden. Entsprechendes gilt bei einem zu erwartenden Rückgang der gebührenpflichtigen Abwassermenge, sobald die Herabsetzung des Teilzahlungsbetrages beantragt und nachgewiesen wird.“

8. § 19 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

8.1 In Nummer 2 Buchstabe b werden hinter dem Wort „Abwässer“ die Wörter „sowie der mit diesen Einrichtungen verbundenen Schaltkästen“ eingefügt.

8.2 In Nummer 5 wird das Komma am Ende durch folgende Textstelle ersetzt:

„; hierzu zählt auch die Wiederherstellung der Begehbarkeit dieser Anlagen, um Reparaturen, Instandhaltungen oder Wartungsdienste durchführen zu können,“.

9. § 20 Absatz 4 Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. im Übrigen neben dem Eigentümer der Erbbauberechtigte, der zur Nutzung eines Grundstücks Berechtigte sowie bei Einleitungen nach § 15 Absatz 3 Satz 1 der Einleiter.“

10. In § 22 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „die Nachfolge im Besitz“ durch die Wörter „der nachfolgende zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte“ ersetzt.

11. § 23a wird wie folgt geändert:
 - 11.1 In der Überschrift wird das Wort „Sielbenutzungsgebühr“ durch das Wort „Schmutzwassergebühr“ ersetzt.
 - 11.2 Satz 2 wird gestrichen.
12. In § 26 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die zuständige Behörde kann die zur Durchsetzung der Pflichten nach den Absätzen 1 bis 3 erforderlichen Anordnungen treffen.“
13. § 29 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Festgesetzte Ansprüche nach diesem Gesetz verjähren in fünf Jahren.“

Artikel 2

Änderung des Hamburgischen Abwassergesetzes

Das Hamburgische Abwassergesetz in der Fassung 24. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 258, 280), zuletzt geändert am 18. November 2025 (HmbGVBl. S. 679), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Grundstück im Sinne dieses Gesetzes ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts.“
2. In § 4 Absatz 5 wird hinter dem Wort „weder“ die Textstelle „verunreinigt,“ eingefügt.
3. § 6 Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

4. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20

Beseitigung von Schäden an öffentlichen Abwasseranlagen

Werden die in öffentlichen Wegen liegenden öffentlichen Abwasseranlagen verunreinigt, beschädigt oder in ihrer Funktionsfähigkeit beeinträchtigt, sind die nach §§ 8 und 9 des Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vom 14. März 1966 (HmbGVBl. S. 77), zuletzt geändert am 22. Januar 2025 (HmbGVBl. S. 183, 190), Verantwortlichen verpflichtet, die Folgen zu beseitigen und den ordnungsgemäßen Zustand wiederherzustellen. An ihrer Stelle und auf ihre Kosten handelt die Stadtentwässerung, wenn mit entsprechenden Gerätschaften in die öffentlichen Abwasseranlagen eingegriffen werden muss, diese instandgesetzt werden müssen oder Gefahr im Verzug besteht. Mehrere Verantwortliche haften als Gesamtschuldner.“

5. In § 22 werden folgende Sätze angefügt:

„Werden festgesetzte Kosten innerhalb einer gesetzten Frist nicht entrichtet, so werden Säumniszinsen erhoben. Für die Berechnung der Säumniszinsen gilt § 19 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 2. Dezember 2025 (HmbGVBl. S. 775), in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 8. Juli 2026.

Der Senat

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemarkung Bahrenfeld**

Vom 14. Juli 2026

Auf Grund von § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), zuletzt geändert am 24. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 92), in Verbindung mit § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 29. März 2026 (BGBl. I Nr. 87 S. 1, 4), wird verordnet:

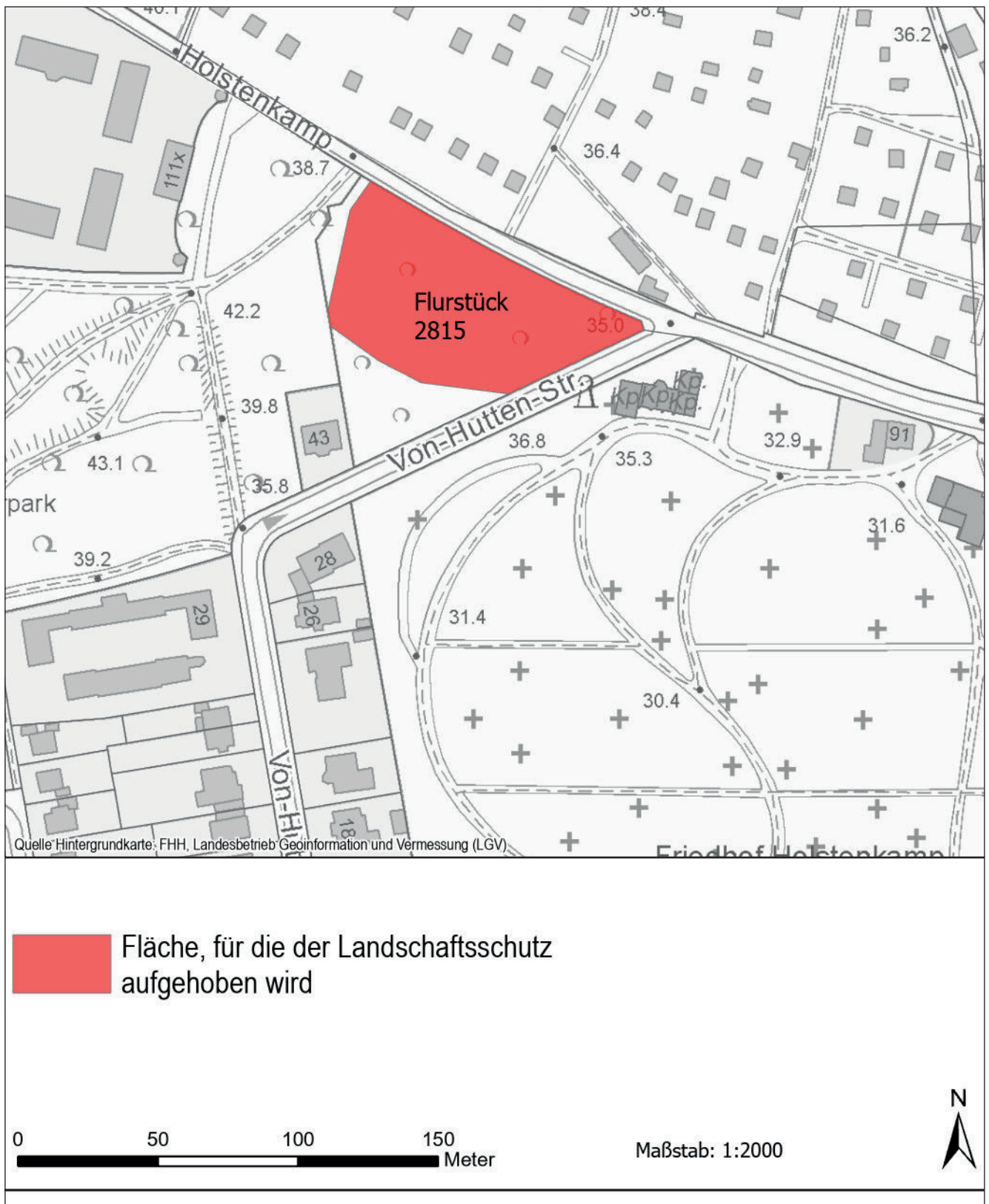
Einziges Paragraph

Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemarkung Bahrenfeld vom 13. April 1971 (HmbGVBl. S. 75, 84), zuletzt geändert am 17. Dezember 2024 (HmbGVBl. S. 715), tritt für die in der anliegenden Karte rot eingezeichnete Fläche außer Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 14. Juli 2026.

Anlage zur Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung
zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemarkung Bahrenfeld



Verordnung
über Maßnahmen im Rahmen der Schulorganisation
zum Schuljahresbeginn 2026/2027

Vom 15. Juli 2026

Auf Grund von § 87 Absatz 3 des Hamburgischen Schulgesetzes (HmbSG) vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 27. Mai 2024 (HmbGVBl. S. 124), und § 1 Nummer 18 der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom 20. April 2010 (HmbGVBl. S. 324), zuletzt geändert am 20. Mai 2025 (HmbGVBl. S. 433, 434), wird verordnet:

Erster Abschnitt

Strukturelle Maßnahmen
(Auf Dauer wirkende Maßnahmen)

§ 1

Neuerrichtung von Schulen

(1) Die Grundschule am Schilfufer wird am Standort Weidenbaumsweg 87, 21035 Hamburg, neu errichtet.

(2) Die Stadtteilschule Ottensen wird am Standort Bahrenfelder Straße 260, 22765 Hamburg, neu errichtet.

§ 2

Zusammenlegung von Schulen

Die Grundschule Bahrenfelder Straße, Gaußstraße 171, 22765 Hamburg, wird der Stadtteilschule Ottensen, die gemäß § 1 Absatz 2 neu errichtet wird, angegliedert und als Stadtteilschule Ottensen, Grund- und Stadtteilschule, fortgeführt.

Zweiter Abschnitt

Organisatorische Maßnahmen
(Auf fünf Schuljahre beschränkte Maßnahme)

§ 3

Einrichtung von Eingangsklassen

Abweichend von § 87 Absatz 2 Satz 2 HmbSG wird für die Schuljahre 2026/2027 bis 2030/2031 bestimmt:

(1) An der Stadtteilschule Kirchwerder, Grund- und Stadtteilschule, wird mindestens eine Eingangsklasse der Jahrgangsstufe 1 eingerichtet.

(2) An der Ganztagschule an der Elbe wird mindestens eine Eingangsklasse der Jahrgangsstufe 1 eingerichtet.

(3) An der Schule An der Burgweide wird mindestens eine Eingangsklasse der Jahrgangsstufe 5 eingerichtet.

(4) An der Schule Rellinger Straße wird mindestens eine Eingangsklasse der Jahrgangsstufe 5 eingerichtet.

(5) Am Louise-Weiss-Gymnasium wird mindestens eine Eingangsklasse der Jahrgangsstufe 5 eingerichtet.

Dritter Abschnitt

Organisatorische Maßnahmen
(Auf zwei Schuljahre beschränkte Maßnahme)

§ 4

Einrichtung von Eingangsklassen

Abweichend von § 87 Absatz 2 Satz 2 HmbSG wird für die Schuljahre 2026/2027 und 2027/2028 bestimmt:

An der Schule Vizelinstraße wird mindestens eine Eingangsklasse der Jahrgangsstufe 5 eingerichtet.

Hamburg, den 15. Juli 2026.

Die Behörde für Schule, Familie und Berufsbildung

**Zweite Verordnung
zur Änderung des Gesetzes
über den Bebauungsplan Alsterdorf 7**

Vom 15. Juli 2026

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), zuletzt geändert am 22. Dezember 2025 (BGBl. I Nr. 348 S. 1, 7), in Verbindung mit § 3 Absätze 1 und 3 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 18. November 2025 (HmbGVBl. S. 679, sowie § 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 3. Februar 2026 (HmbGVBl. S. 58), wird verordnet:

§ 1

Das Gesetz über den Bebauungsplan Alsterdorf 7 vom 7. Oktober 1968 (HmbGVBl. S. 220), zuletzt geändert am 22. Februar 2016 (HmbGVBl. S. 67), wird wie folgt geändert:

1. Die beigefügte „Anlage zur Zweiten Verordnung zur Änderung des Gesetzes über den Bebauungsplan Alsterdorf 7“ wird dem Gesetz hinzugefügt.
2. In § 2 werden folgende Nummern 5 bis 5.2 angefügt:
 - „5. Für das in der Anlage dargestellte Gebiet der Zweiten Verordnung zur Änderung des Gesetzes über den Bebauungsplan Alsterdorf 7, für das die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3787), zuletzt geändert am 3. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 176 S. 1, 6), maßgebend ist, gilt:
 - 5.1. Im Gewerbegebiet sind Beherbergungsstätten nach § 2 der Beherbergungsstättenverordnung vom 5. August 2003 (HmbGVBl. S. 448), geändert am 3. Juni 2025 (HmbGVBl. S. 354, 388), unzulässig.
 - 5.2. Im Gewerbegebiet sind Lagerhäuser und Lagerplätze nur zulässig, wenn sie in einem räumlichen oder betrieblichen Zusammenhang mit produzierenden Gewerbebetrieben oder Handwerksbetrieben stehen.“

§ 2

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Die Begründung dieser Änderung des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Die Begründung und die Anlage können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststun-

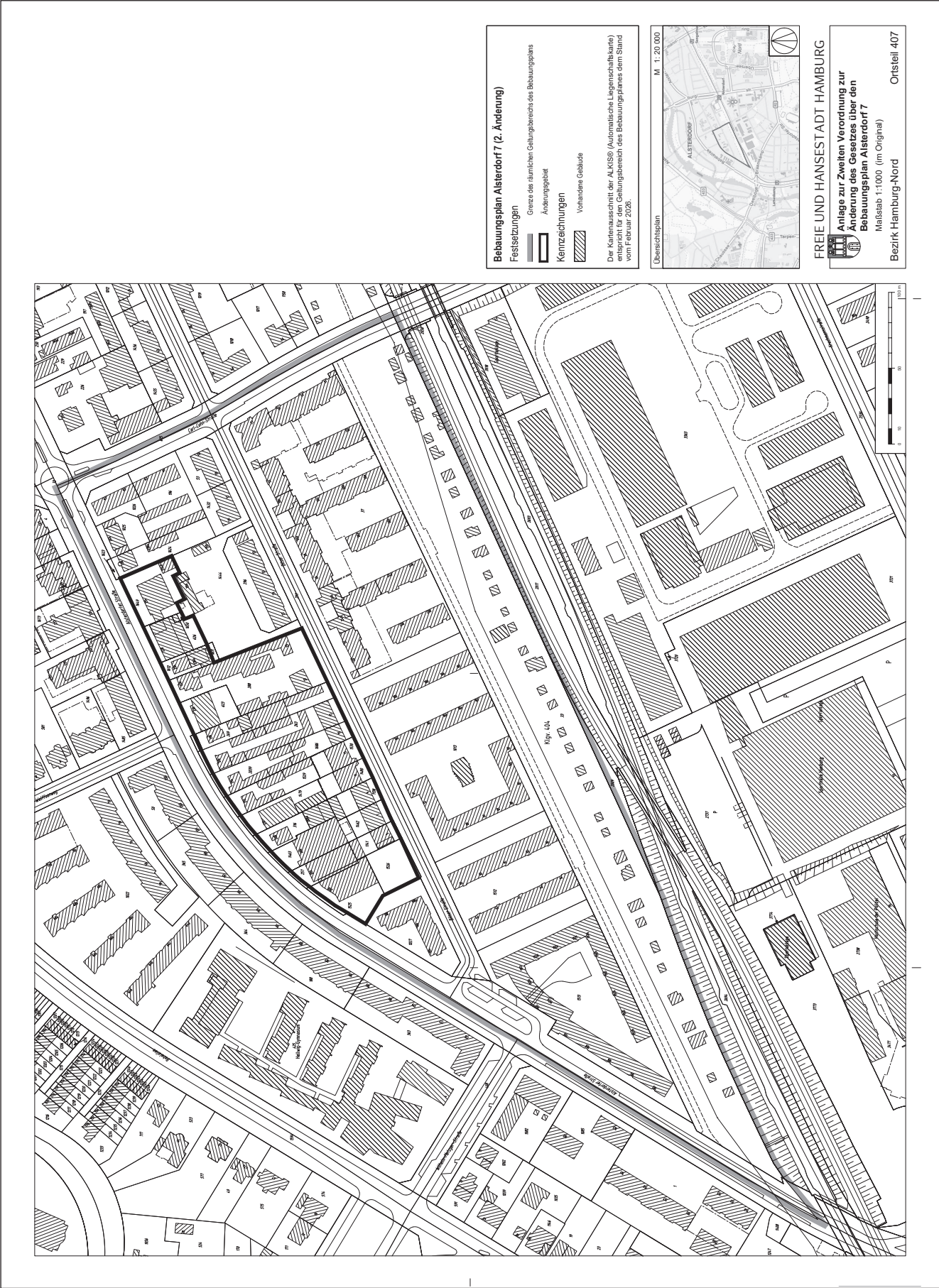
den kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann eine entschädigungsberechtigte Person Entschädigung verlangen. Sie kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der entschädigungspflichtigen Person beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich werden
 - a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Änderung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.

Hamburg, den 15. Juli 2026.

Das Bezirksamt Hamburg-Nord



Bebauungsplan Alsterdorf 7 (2. Änderung)

Festsetzungen

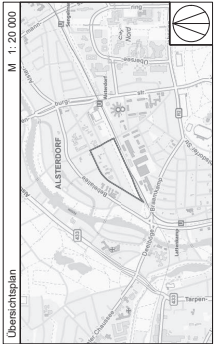
— Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

— Änderungsgelände

— Kennzeichnungen

— Vorhandene Gebäude

Die Kartenausschnitt der ALKIS® (Automatische Liegenschaftskarte) wurde für die Darstellung des Bebauungsplans zum Stand vom Februar 2026.



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

Anlage zur Zweiten Verordnung zur Änderung des Gesetzes über den Bebauungsplan Alsterdorf 7

Maßstab 1:1000 (im Original)

Bezirk Hamburg-Nord

Ortsteil 407

**Zweite Verordnung
zur Änderung des Gesetzes
über den Bebauungsplan Alsterdorf 8**

Vom 15. Juli 2026

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), zuletzt geändert am 22. Dezember 2025 (BGBl. I Nr. 348 S. 1, 7), in Verbindung mit § 3 Absätze 1 und 3 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 18. November 2025 (HmbGVBl. S. 679), sowie § 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 3. Februar 2026 (HmbGVBl. S. 58), wird verordnet:

§ 1

Das Gesetz über den Bebauungsplan Alsterdorf 8 vom 1. Dezember 1969 (HmbGVBl. S. 229), zuletzt geändert am 22. Februar 2016 (HmbGVBl. S. 70), wird wie folgt geändert:

1. Die beigefügte „Anlage zur Zweiten Verordnung zur Änderung des Gesetzes über den Bebauungsplan Alsterdorf 8“ wird dem Gesetz hinzugefügt.
2. In § 2 werden folgende Nummern 6 bis 6.2 angefügt:
 - „6. Für die in der Anlage dargestellten Gebiete der Zweiten Verordnung zur Änderung des Gesetzes über den Bebauungsplan Alsterdorf 8, für die die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3787), zuletzt geändert am 3. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 176 S. 1, 6), maßgebend ist, gilt:
 - 6.1. In den Gewerbegebieten sind Beherbergungsstätten nach § 2 der Beherbergungsstättenverordnung vom 5. August 2003 (HmbGVBl. S. 448), geändert am 3. Juni 2025 (HmbGVBl. S. 354, 388), unzulässig.
 - 6.2 In den Gewerbegebieten sind Lagerhäuser und Lagerplätze nur zulässig, wenn sie in einem räumlichen oder betrieblichen Zusammenhang mit produzierenden Gewerbebetrieben oder Handwerksbetrieben stehen.“

§ 2

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Die Begründung dieser Änderung des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Die Begründung und die Anlage können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststun-

den kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann eine entschädigungsberechtigte Person Entschädigung verlangen. Sie kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der entschädigungspflichtigen Person beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich werden
 - a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Änderung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.

Hamburg, den 15. Juli 2026.

Das Bezirksamt Hamburg-Nord

